

## § 92 SGG Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Bundesrecht

---

### Erster Abschnitt – Gemeinsame Verfahrensvorschriften -> Vierter Unterabschnitt – Verfahren im ersten Rechtszug

**Titel:** Sozialgerichtsgesetz (SGG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** SGG

**Gliederungs-Nr.:** 330-1

**Normtyp:** Gesetz

#### § 92 SGG – Klageinhalt

(1) <sup>1</sup>Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. <sup>2</sup>Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. <sup>3</sup>Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. <sup>4</sup>Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. <sup>2</sup>Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. <sup>3</sup>Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt § 67 entsprechend.